



SATZUNGEN DER STADT ROSENFELD

über

den Bebauungsplan „Schönbühl, 3. Änderung“
in Rosenfeld

- Erlass von örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422) hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 15.05.2025 zum Bebauungsplan „Schönbühl, 3. Änderung“ in Rosenfeld örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung vom 25.04.2025).

§ 2

Bestandteile

Die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) bestehen aus:

- dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan, Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000, in der Fassung vom 25.04.2025
- den örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 25.04.2025

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Absatz 3 Nummer 2 LBO handelt, wer den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 Absatz 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rosenfeld, 26.05.2025

Thomas Miller
Bürgermeister

Rechtskräftig seit 23.10.2025



Thomas Miller
Bürgermeister